25. Aktennotiz zur Strategie des SBV für die Konferenz des Bundes mit SBVg, SBV, SKA und SBG betreffend die Erledigung der beim Bundesgericht hängigen niederländischen Raubgutprozesse vom 28. 12. 1950, 27. 12. 1950

27. 12. 1950.

Raubgutprozesse.

Notiz zur Besprechung vom 28. Dezember 1950.

Ein Verteiler liesse sich nur finden

## entweder

an Hand der gegen jede Bank eingereichten Klagen. Dieser Verteiler wäre aber unbrauchbar, da viele Klagen inzwischen zurückgezogen worden sind und bei den noch hängigen Klagen die beklagte Bank in den wenigsten Fällen Importeur gewesen ist, sondern ihren Vormann beigeladen hat, bis schliesslich die Kette zum Importeur hergestellt wäre. So weit sind aber die Prozesse nicht gediehen;

## oder

an Hand der effektiv von den einzelnen Banken erfolgten *Importe*. Diese müssten zunächst, wie wir schon bei der Bankiervereinigung angeregt hatten, dadurch ermittelt werden, dass das Bundesgericht eine Liste aller eingeklagten Nummern erstellt. An Hand dieser Liste könnten dann die Banken feststellen, welche Nummern sie als Importeure ins Land gebracht haben. Das Bundesgericht ist den Banken bis jetzt nicht mit einer solchen Liste an die Hand gegangen. Die von holländischer Seite eingeklagten Raubguttitel wurden zum grössten Teil nicht zur Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt angemeldet, sodass tatsächlich die importierenden Banken ausserstande sind, über ihre allfällige Beteiligung am Import Feststellungen zu machen.

Wir selbst haben auf Grund einer Umfrage bei unseren Sitzen festgestellt, dass als Importeure nur Basel, Zürich und Genf in Frage kommen. Die Genfer Klagen sind fast alle zurückgezogen. In Basel handelt es sich um 110 Aktien Royal Dutch à hfl. 100.– nom., während Zürich keine Angaben zu machen vermag.

Schweizerische Titel wurden nach der Praxis des Bundesgerichts stets aus der Bundeskasse entschädigt. Besonders zu erwähnen sind noch bei Basel ein Posten von Fr. 100 000.– 4% Kanton Neuchâtel und bei Zürich ein gleicher Posten von Fr. 150 000.–. Wir haben festgestellt, dass es sich hier überhaupt nicht um Raubgut, sondern um eine freiwillig seitens der Centrale Arbeiders-Verzekering en Depo-



sito-Bank s'Gravenhage erfolgte Umstellung ihres Wertschriften-Portefeuille auf holländische Kolonialtitel handelt. Hievon wurde Herr Bundesgerichtspräsident Leuch informiert, und er bestätigte uns am 29. August 1949, er werde diesem Umstand bei der Instruktion dieser Prozesse die gebührende Beachtung schenken. Wollte man aus dem Handgelenk für uns an einem Verteiler teilnehmen, so liessen sich höchstens einige tausend Franken verantworten. Bei dieser Gelegenheit ist noch zu bemerken, dass das holländische Recht gleich wie unser ZGB den gutgläubigen Erwerb von Inhabertiteln schützt, sodass die Holländer hier etwas verlangen, was ihnen von ihren eigenen Gerichten nicht zugestanden würde. Dass die schweizerischen Banken beim Erwerb von Titeln seitens holländischer Banken oder seitens der Deutschen Reichsbank nicht schlechtgläubig gewesen sind, hat auch das Bundesgericht anerkannt.

## EM/K

[handschriftlicher Kürzel unleserlich]

Quelle: Archiv UBS (Bestand SBV), AN 1948, 1396/3, 4.108, D-13-4-1. Vergleiche S. 361, Anm. 54.